



Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Wesermünde e. V.
Bismarckstraße 61, 27570 Bremerhaven
Telefon: 0471/92495-0 Telefax: 0471/92495-99
e-Mail: mail@lv-wem.de

Brhv., den 13.01.2021

An alle Mitglieder
per Fax und Mail

Neuausweisung der „Roten Gebiete“ – was gilt aktuell und wie geht es 2021 weiter?

In der Weihnachtswoche wurde durch das nds. Landwirtschaftsministerium (ML) in einer Pressekonferenz der Entwurf der neuen Landesdüngeverordnung (LDüV) sowie die Karten für die Neuausweisung der „Roten Gebiete“ vorgestellt. Die Karte finden Sie unter folgendem Link:

<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Um die „Roten Gebiete“ sehen zu können, müssen auf der Internetseite in der links stehenden Legende einige Haken gesetzt werden. Wo diese gesetzt werden müssen und was die farbige hinterlegten Flächen dann genau bedeuten, lesen Sie im Artikel auf der folgenden Seite:

Hinweis: in dem per E-Mail verschickten Rundschreiben sind Abbildungen enthalten. Diese können mit dem Fax nicht dargestellt werden. Wenn Sie das Rundschreiben per Fax erhalten, können Sie die Bilder auf unserer Website einsehen. Wenn Sie unsere Rundschreiben zukünftig per E-Mail erhalten möchten, sprechen Sie uns gerne an!

Die Rundschreiben und weitere aktuelle Informationen zu verschiedenen Themen stellen wir Ihnen auch in unserer WhatsApp Gruppe zur Verfügung. Wenn Sie hier mit aufgenommen werden möchten, schicken Sie uns Ihre Handynummer und Ihren Namen an: mail@lv-wem.de oder eine WhatsApp an 0152/56220697 mit dem Vermerk „Broadcast-Gruppe“ und Ihrem Namen. Dann senden wir Ihnen einen entsprechenden Link zum Beitreten.

Vielleicht ist auch die Landvolk App für Sie von Interesse. Die Landvolk App hält Sie über die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in Niedersachsen auf dem Laufenden. Landvolk-Mitglieder erhalten exklusiven Zugriff auf Fachinformationen. Seit kurzem ist es möglich nur Meldungen aus Ihrem Kreisverband anzeigen zu lassen.



Wie geht es im Jahr 2021 weiter und was kommt auf die Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven zu?

Die „Roten Gebiete“ bisher:

Die bisherigen „Roten Gebiete“ basierten auf den Messstellen, die in Grundwasserkörpern liegen, die nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgrund der Nitratbelastung in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft wurden. Diese Gebiete sehen Sie in der Karte, wenn Sie die Haken bei Düngerverordnung, Düngerverordnung (kein Fehler, das gibt es zweimal), NDüngGewNPVO und Gebietskulisse Grundwasser setzen. Das sah bisher in unserem Gebiet wie folgt aus:



Abbildung 1: „Rote Gebiete“ bisher

Die Roten Gebiete ab 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten der Neuausweisung:

Gemäß den Vorgaben der bundesweit gültigen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete“ (AVV GeA) müssen ab dem Jahr 2021 neben den bisherigen „Roten Gebieten“ auch solche Teilflächen von Grundwasserkörpern in gutem chemischen Zustand nach WRRL, in denen Messstellen mit Schwellenwertüberschreitungen (Nitrat >50mg/l bzw. mit steigendem Trend oberhalb 37,5mg/l) liegen, als „Rotes Gebiet“ ausgewiesen werden. Diese zusätzlichen Grundwasserkörper sind vom ML am 23.12.2020 im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht worden.

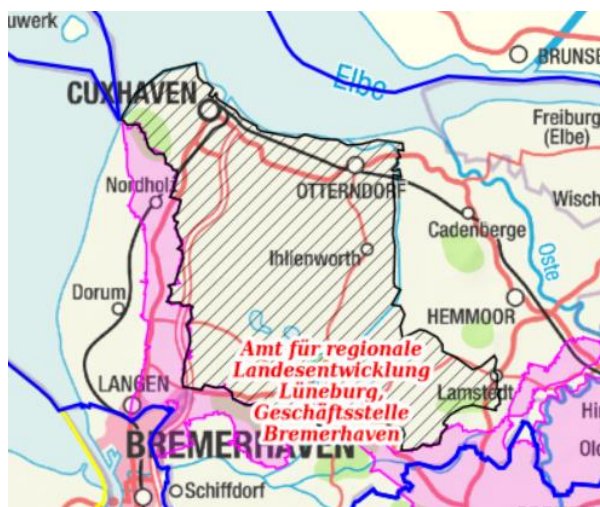


Abbildung 2: „Rote Gebiete“ ab 01.01.2021

Dadurch gelten zusätzlich zu den bisherigen Gebieten folgende Gebiete in unserem Bereich (schwarz schraffiert) ab 01.01.2021 als „Rote Gebiete“:

Um diese auf der Karte im Internet zu sehen müssen Sie folgende Haken setzen: Düngerverordnung, Düngerverordnung, Auffangregelung nach §13a Abs. 4 DüV, Gebiete nach §13a Abs. 4 DüV.

In unserem Verbandsgebiet trifft dies auf Flächen zwischen A27 und Verbandsgrenze in der Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Stadt Geestland zu. Laut Pressemitteilung des Ministeriums gilt „bis zur endgültigen

Verordnung im März 2021 auch für die „grünen Grundwasserkörper“ ab 1. Januar 2021 die Auffangregelung.“

Doch was bedeutet das für die Cuxhavener Landwirte?

Die Auffangregelung tritt ein, wenn die Landesregierung diese Gebiete nicht gemäß AVV als belastete Gebiete ausgewiesen hat. Daher gelten in der Übergangszeit vom 01.01.2021 bis zum In-Kraft-Treten der neuen LDüV die nachstehenden besonderen Anforderungen für „Rote Gebiete“ in der bisherigen Kulisse UND den zuvor beschriebenen Grundwasserkörpern (zusammen die so. Übergangskulisse/siehe Abbildung 2):

Bundsvorgaben:

- Beschränkung der N-Düngung auf 80 % des Düngebedarfes
- Einhaltung der 170 kg N/ha-Grenze **schlagbezogen**
- Vorziehen und damit Verlängerung der Sperrfrist für N-Dünger auf den 01.10. sowie für Festmist von Huf- und Klautentieren auf den 1.11. eines Jahres
- Einschränkung der Herstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (*Details siehe unten*)
- Herstdüngung von Grünland mit maximal 60 kg N/ha im September
- N-Düngung von Sommerungen wie Mais, Kartoffeln oder Sommergerste nur, wenn nach der Vorfrucht eine Zwischenfrucht angebaut wurde (es sei denn Ernte nach dem 1.10.)

Landesvorgaben Niedersachsen:

- Verpflichtende Wirtschaftsdünger-Analysen
- Einarbeitung Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb 1 Stunde

Die „Roten Gebiete“ nach der Neuausweisung voraussichtlich im März/April 2021

Der vom Ministerium vorgestellte Entwurf sieht vor, dass die Neu-Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in einem 3-stufigen Verfahren erfolgt:

1. Die Grundkulisse wird aus dem Messstellen-Netz gemäß WRRL abgeleitet und beinhaltet wie bereits dargelegt, die Grundwasserkörper in schlechtem chemischem Zustand und solche in gutem chemischem Zustand mit Messstellen an denen eine Schwellenwert-überschreitung oder steigende Tendenz vorliegt. Laut nds. Staatskanzlei sind dabei 14 ungeeignete Messstellen nicht mehr berücksichtigt worden; dies ist unmittelbar auch auf das von den Landvolk-Kreisverbänden finanzierte Gutachten zurückzuführen. Die Grundkulisse umfasst ca. 4 Mio. ha = 85% der Landesfläche.
2. Bei der Binnendifferenzierung fallen aus der weiteren Betrachtung lediglich solche (Teil-) Grundwasserkörper heraus, die an KEINER Messstelle eine Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg/l Nitrat bzw. steigenden Trend bei Nitratwerten >37,5 mg/l aufweisen und die nach hydrologischen und hydraulischen Kriterien abgrenzbar sind. Nach Binnendifferenzierung verbleiben 2,7 Mio. ha Landesfläche (57%) in der Kulisse.



Abbildung 3: Entwurf „Rote Gebiete“ für die Neuausweisung

3. In der dritten Stufe erfolgt eine Ermittlung des landwirtschaftlichen Emissionsrisikos auf Feldblock-Ebene. Die Auswaschungsgefährdung unter Feldblöcken wird als potentielle Nitratkonzentration im Sickerwasser unterhalb der belebten Bodenzone berechnet. Ist diese berechnete Konzentration >50 mg/l gilt der Feldblock als „rot“. Diese Verfahrensstufe ist ein erster Schritt Richtung des vom Landvolk geforderten Verursacher-prinzips. Allerdings geht die Differenzierung noch nicht weit genug.

Nach diesem Verfahren fallen etwa 796.000 ha ldw. Nutzfläche in die künftige Kulisse „Rote Gebiete“, das sind 245.000 ha weniger als im Jahr 2019. Der Grünlandanteil in dieser Kulisse liegt unter 3 % im Gegensatz zur bisherigen Kulisse mit 21 % Grünland.

Eine Aktualisierung der Datengrundlage ist lt. AVV alle 4 Jahre vorgeschrieben. Als Landvolk fordern wir eine deutlich kürze (jährliche) Anpassung der Daten und damit der Kulissen sowie eine Anpassung der Binnendifferenzierung.

Um die geplanten „Roten Gebiete“ feldblockgenau in der Karte ansehen zu können, setzen Sie folgende Haken: Düngeverordnung, Düngeverordnung, ENTWURF Neufassung NDüngGewNPVO, Entwurf mit Nitrat belastete Gebiete.

Welche Maßnahmen sind in Zukunft in den nitratsensiblen Gebieten einzuhalten (Maßnahmen gemäß DÜV sowie zusätzliche Maßnahmen)?

In § 13a Abs. 2 DüV sind die **sieben bundesrechtlich geltenden Maßnahmen** und die genauen Auflagen und Ausnahmen aufgeführt. Die Maßnahmen umfassen grob folgende Regelungen:

1. Reduktion der Stickstoffdüngung um 20 % bezogen auf den Durchschnitt der Betriebsflächen in den ausgewiesenen Gebieten;
2. flächenscharfe Berechnung der 170 kg N_{org} /ha-Grenze;
3. Verlängerung Sperrfrist N-Düngung auf Grünland um vier Wochen (1. Oktober bis 31. Januar);
4. Verlängerung Sperrfrist für Aufbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost (1. November bis 31. Januar);
5. Herstdüngung bei Zwischenfrüchten nur mit Futternutzung zulässig oder mit Festmist von Huf- und Klautieren bis in Höhe von 120 kg Gesamt-N/ha sowie keine Herstdüngung zu Wintergerste und Winterraps; Ausnahme für Winterraps bei Nachweis N_{min} -Gehalt < 45 kg/ha;
6. Düngerrestriktion auf Grünland im Herbst ab dem 1. September bis Beginn Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N/ha;
7. Verpflichtender Anbau einer Winterzwischenfrucht vor Sommerungen, die mit wesentlichen N-Mengen gedüngt werden sollen

Zusätzlich sind gemäß § 13a Abs. 3 DüV **weitere Maßnahmen** durch die Bundesländer vorzuschreiben; hier sieht der niedersächsische Verordnungsentwurf folgende zusätzliche Anforderungen vor:

1. Einarbeitung von Dünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb 1 Stunde
2. Verpflichtender Anbau einer Untersaat zu Mais mit einem Erntezeitpunkt nach dem 1.10., wenn auf den Flächen im Folgejahr eine Sommerung angebaut und diese gedüngt werden soll (ergänzende Maßnahme zu § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV, um eine Winterbegrünung auch auf Maisflächen mit spätem Erntezeitpunkt zu erreichen)
3. Um 10 Prozentpunkte höhere Mindestwerte für die Stickstoff-Ausnutzung aus organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln zu Mais und Hackfrüchten, ausgenommen Kartoffeln.
4. Digitale Meldepflicht in Bezug auf Düngebedarf (gesamtbetrieblich und schlagbezogen), Nährstoffeinsatz und die 170 kg N/ha-Obergrenze

Was bedeutet das konkret für die Landwirtinnen und Landwirte?

Vor der ersten Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden. Wenn die Flächen in den „Roten Gebieten“ der Übergangskulisse liegen, müssen die entsprechenden Einschränkungen bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt und bei der Düngung eingehalten werden.

Wenn dann die Neuausweisung der „Roten Gebiete“ im März/April erfolgt ist, muss ggf. erneut eine Düngebedarfsermittlung erstellt werden. Damit können die Flächen, die dann nicht mehr in den „Roten Gebieten/Feldblöcken“ liegen, wieder nach den Vorgaben der Düngeverordnung, aber ohne die Einschränkungen der „Roten Gebiete“ gedüngt werden.

„Graue Gebiete“

Neben der Kulisse der mit Nitrat belasteten (=“roten“) Gebiete gibt es die Kulisse der eutrophierten bzw. phosphatsensiblen (=“grauen“) Gebiete. Die entsprechenden bisherigen „grauen Gebiete“ sehen Sie in der Karte, wenn Sie die Häkchen nicht bei Grundwasser, sondern bei Oberflächengewässer setzen.

Auch „graue Gebiete“ sind gemäß DüV und AVV zwingend auszuweisen. Niedersachsen verfügt derzeit jedoch nicht über entsprechende Daten für die Oberflächengewässer, so dass die P-Kulisse zunächst auf die bereits ausgewiesenen Seen, für die die erforderlichen

Daten vorliegen, beschränkt bleibt (siehe Abbildung 4). Das heißt, dass Niedersachsen den bundesrechtlichen Vorgaben zum 01.01.2021 nicht nachkommt, so dass die sog. Rückfallregelung greift. Dies wiederum bedeutet, dass landesweit auch außerhalb der „grauen



Abbildung 4: „graue Gebiete“ bisher

Gebiete“ in einem 5 m (statt 4 m) breiten Streifen entlang Gewässern ein Aufbringungsverbot für Düngemittel gilt; es sei denn, es wird eine Exakt-Ausbringtechnik verwendet, dann beträgt der Gewässerabstand 1 m.

Die Messungen von P-Gehalten in Oberflächengewässern werden derzeit nachgeholt; sobald diese vorliegen ist mit einer Erweiterung der P-Kulisse zu rechnen.

In den „grauen Gebieten“ gelten bereits seit dem 28.11.2019 folgende Einschränkungen:

- Verpflichtende Wirtschaftsdünger-Analysen
- Reduzierte P-Düngung auf hoch und sehr hoch mit Phosphor versorgten Böden

Zukünftig in grauen Gebieten geltende Regelungen:

- Reduzierte P-Düngung auf hoch und sehr hoch mit Phosphor versorgten Böden in Abhängigkeit vom Humusgehalt
- Gewässerabstand 5 m statt 4 m (bei Hangneigung >10 % 10 m Gewässerabstand und weitergehende Vorgaben für Ackerland)
- Verlängerung der P-Sperrfrist vom 1.12. bis zum 15.02.
- Einführung digitaler Meldepflichten analog „Rote Gebiete“

Mit der Neufassung der LDüV entfällt die Pflicht zu eigenen Wirtschaftsdüngeranalysen sowie die Vorgabe des auf 7 Monate erweiterten Lagerraumes ab 01.01.2022.

Stellungnahme zur Landesdüngeverordnung – was macht das Landvolk?

Der Entwurf der LDüV ist in die sog. Verbandsanhörung gegeben worden; d.h., dass verschiedene Organisationen Stellung zum Verordnungsentwurf beziehen können. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht vorgeschrieben und auch nicht vorgesehen. Auch unser Kreisverband wird über den Landvolk-Landesverband eine Stellungnahme zur LDüV abgeben.

Klagen gegen die Landesdüngeverordnung

In 2020 sind mit Unterstützung des Landvolkes von 8 Landwirten Klagen gegen die LDüV erhoben worden. Diese Klagen werden mit angepasster Begründung auch gegen die neue LDüV fortgeführt, evtl. werden weitere Klagen hinzukommen, um auf die neue Kulisse zu reagieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Wesermünde e. V.


Marina Sancken
Geschäftsführerin


Torsten Gaul
stellv. Geschäftsführer